

Statuten der Europäischen Vereinigung für die Entwicklung des Schienenverkehrs, Schweizer Sektion (AEDTF-CH)

Präambel

Die Europäische Vereinigung für die Entwicklung des Schienenverkehrs (AEDTF), ein 1996 gegründeter Verein nach französischem Recht, wirbt seit 1996 Einzel- und Kollektivmitglieder mit Wohnsitz in der Schweiz an. Um die Verwaltung der Mitglieder zu vereinfachen und ein Domizil in der Schweiz für PostFinance AG vorweisen zu können, wird die Schweizer Sektion des Europäischen Verbandes für die Entwicklung des Schienenverkehrs (AEDTF-CH) als Verein nach schweizerischem Recht gegründet.

Artikel 1 Name, Sitz und Organe

1.1 Die Europäische Vereinigung für die Entwicklung des Schienenverkehrs, Schweizer Sektion (AEDTF-CH), umfasst rechtlich alle in der Schweiz ansässigen Einzel- und Kollektivmitglieder, die der Europäischen Vereinigung für die Entwicklung des Schienenverkehrs (AEDTF) beigetreten sind, einem nach französischem Recht geführten Verein mit Sitz in Grenoble, der 1996 gegründet wurde.

1.2 Der Schweizer Verein hat seinen Sitz im Wohnsitz des Präsidenten und unterliegt den Bestimmungen dieser Statuten sowie den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

1.3 Seine Organe sind: der Vorstand und die ausserordentliche Mitgliederversammlung.

Artikel 2 Ziele

2.1 Die Hauptziele des Vereins sind:

- a) die Förderung des Schienenverkehrs zur Unterstützung der AEDTF;
- b) die Verwaltung der Mitglieder und Einziehung der Beiträge. Zu diesem Zweck verfügt der Verein ein Konto bei PostFinance SA;
- c) die Förderung des Kontakts zwischen den Mitgliedern;
- d) die Organisation gelegentlicher Veranstaltungen für ihre Mitglieder, entweder allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.

2.2 Der Verein ist im wesentlichen ein Verwaltungsverein und hat keine ordentliche jährliche Hauptversammlung. Sie dient als Bindeglied für die Aktivitäten der AEDTF in der Schweiz.

Artikel 3 Verpflichtung und Haftung

3.1 Der Verein ist gegenüber Dritten durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds rechtlich gebunden. Für seine Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.2 Der Schatzmeister verfügt über die individuelle Unterschrift für die laufende Verwaltung des Vereinskontos.

3.3 Der Sekretär verfügt über die individuelle Unterschrift für die laufende Verwaltung der Mitglieder und für die Anwerbung neuer Mitglieder.

Artikel 4 Zusammensetzung des Vorstands

4.1 Die in der Schweiz ansässigen Mitglieder des AEDTF-Verwaltungsrats (erweiterter Vorstand) sind von Rechts wegen Mitglieder des Vorstands der Schweizer Vereinigung.

4.2 Weitere Mitglieder, die vom Vorstand kooptiert wurden und noch nicht dem Verwaltungsrat der AEDTF angehören, aber innerhalb der nächsten zwei Jahre dessen Mitglieder werden könnten.

4.3 Der Vizepräsident der AEDTF für die Schweiz wird automatisch Präsident des Schweizer Vereins.

4.4 Der Sekretär für die Schweiz der AEDTF wird automatisch zum Sekretär des Schweizerischen Vereins.

4.5 Für die anderen Ämter (Vizepräsident, Schatzmeister, usw.) konstituiert sich der Vorstand selbst für eine Dauer von 2 Jahren.

Artikel 5 Arbeitsweise des Vereins

5.1 Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um der AEDTF-Präsidentschaft vor der AEDTF-Generalversammlung die Rechnungslegung und den Jahresbericht vorzulegen.

5.2 Der Verwaltungsrat der AEDTF genehmigt auf seiner ersten Sitzung im Jahr die Abschlüsse und den Bericht. Er erteilt dem Vorstand die Entlastung für seine Geschäftsführung.

Artikel 6 Ausserordentliche Generalversammlung

6.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Ausschuss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.

6.2 Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, werden Abstimmungen per Handzeichen durchgeführt. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

6.3 Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Artikel 7 Einberufung

7.1 Der Präsident und der Sekretär berufen ausserordentliche Mitgliederversammlungen per E-Mail oder persönlichem Brief ein. Die Einladung enthält Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung. Einzelne Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand des Vereins vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen, damit dieser genügend Zeit hat, seine Empfehlungen vorzubereiten.

Artikel 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Sekretär, Schatzmeister) und wird für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Besteht der Ausschuss nur aus drei Mitgliedern, übernimmt der Sekretär oder der Schatzmeister das Amt des Vizepräsidenten. Die Mitglieder können alle zwei Jahre wiedergewählt werden, solange sie dem Vorstand der AEDTF angehören.

8.2 Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Artikel 9 Beiträge

9.1 Die ordentlichen Einnahmen des Vereins bestehen aus den von den AEDTF-Mitgliedern gezahlten Beiträgen nach einem von der Generalversammlung der AEDTF genehmigten Tarif. Nach Abzug der laufenden Kosten gehen sie an die AEDTF.

9.2 Der Verein kann bei Bedarf einen eigenen Beitrag erheben, wenn die Finanzierung durch die Beiträge zur AEDTF unzureichend ist. Sie muss Gegenstand einer ausserordentlichen Generalversammlung sein.

9.3 Aktivitäten mit Bezug zur Schweiz müssen die durch Sonderbeiträge (Teilnahmegebühren, Spenden usw.) entstehenden Kosten decken. Alle Einnahmen, die nicht unter Ziffer 9.1 fallen, stehen dem Verein rechtmässig zu.

Artikel 10 Geschäftsführung des Vereins

10.1 Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins und die Organisation von Sitzungen zuständig. Konferenzen oder Exkursionen, ihre Vertretung bei Dritten und den Austausch mit anderen Vereinigungen. Er tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Artikel 11 Buchführung und Prüfung der Rechnungslegung

11.1 Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

11.2 Zwei Mitglieder des Vorstands (außer dem Schatzmeister) prüfen die Konten und bestätigen deren ordnungsgemäße Führung.

Artikel 12 Beendigung der Mitgliedschaft

12.1 Jedes Mitglied, das die AEDTF verlassen möchte, muss dies vor dem 30. September schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Mitgliedsbeitrag muss bezahlt worden sein.

12.2 Im Falle der Nichtzahlung des an die AEDTF geschuldeten Beitrags schliesst der Vorstand das Mitglied der schweizerischen Sektion der AEDTF aus und somit von der AEDTF aus.

Artikel 13 Änderung der Statuten

13.1 Eine Änderung der vorliegenden Statuten kann nur erfolgen, nachdem sie dem Vorstand zur Prüfung und Vorankündigung vorgelegt wurde, dem Verwaltungsrat der AEDTF mitgeteilt wurde

und dann in einer ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen wurde.

13.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe per Post ist zulässig. Die Geheimhaltung der Stimmabgabe muss gewährleistet sein.

Artikel 14 Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung der AEDTF führt nicht zwangsläufig zur Auflösung ihrer Schweizer Sektion. Sollte es dazu kommen, muss der Vorstand prüfen, wie die Schweizer Sektion ihre Aktivitäten fortführen oder sogar die Aktivitäten der AEDTF ganz oder teilweise übernehmen kann.

14.2 Die Auflösung des Vereins kann durch eine außerordentliche, eigens zu diesem Zweck einzuberufene Generalversammlung beschlossen werden, die mindestens zwei Monate im Voraus stattfinden muss. Die Abstimmung erfolgt schriftlich. Die Geheimhaltung der Abstimmung muss gewährleistet sein.

14.3 Die Auflösung bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder sowie der abwesenden Mitglieder, die schriftlich abgestimmt haben.

14.4 Im Falle der Auflösung des Vereins werden dessen Vermögenswerte an eine Schweizer Institution übergeben, die sich für die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs einsetzt oder im Bereich der Eisenbahnmuseen tätig ist.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung der Europäischen Vereinigung des Eisenbahnverkehrs, Schweizer Sektion (AEDTF-CH), verabschiedet. Sie treten nach Zustimmung durch den AEDTF-Vorstand am 1. April 2017 in Kraft.

Genf, 1. März 2017